



**GEMEINDEAMT PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE**  
A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153  
pol. Bezirk: Klagenfurt-Land  
Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: [poertschach@ktn.gde.at](mailto:poertschach@ktn.gde.at)  
[www.poertschach.gv.at](http://www.poertschach.gv.at)

# Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See,  
vom 24. Mai 2011, Zahl: 120-1/2011-1, mit welcher für die  
Parkplätze Marienstraße-Corso, Wienerroither und Pörschacher-  
Stüberl eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 1 1/2 Stunden –  
gebührenfrei – verfügt wird**

Gemäß den §§ 25, 43 Abs. 1 lit. b und 94 d Zif. 1b und 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, sowie § 14 (1) Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO – LGBl. Nr. 66/1998, beide in der derzeit gültigen Fassung, wird verordnet

## § 1

### Bezeichnung des verordneten Bereiches

Für folgende Parkplätze:

- Parkplatz Wienerroither, Gst.Nr. 957/8, KG Pörschach
- Parkplatz Pörschacher Stüberl, Gst.Nr. 1034/36, KG Pörschach
- Parkplatz Marienstraße-Corso, Gst.Nr. 940/10, KG Pörschach

wird eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 1 1/2 Stunden – gebührenfrei – verfügt.

## § 2

### Zeitraum der verordneten Kurzparkzone

Die Kurzparkzone für den lt. § 1 bestimmten Bereich des Gemeindegebietes Pörschach am Wörther See gilt für folgenden Zeitraum:

15. Mai bis 15. September eines jeden Jahres  
von Montag bis Sonntag von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

## § 3

### Parkscheibe und Parkticket

Gemäß § 25 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 hat der Lenker eines mehrspurigen Fahrzeuges in nach § 1 festgelegten Kurzparkzonen bei Beginn des

Parkvorganges eine Parkscheibe laut Kurzparkzonenüberwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, in der geltenden Fassung, am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Ausnahmen von der vorgeschriebenen Kurzparkzone gelten für

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960; idgF.
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960; idgF.
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zu Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, idgF. gekennzeichnet sind.
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, idgF. gekennzeichnet sind.
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960, idgF. befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 Oder 5 StVO 1960, idgF. gekennzeichnet sind.
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten. (Das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen, sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge)

#### **§ 5 Aufstellen von Verkehrszeichen**

Die gemäß § 1 verordneten Kurzparkzonen werden durch Aufstellen des Vorschriftszeichens gemäß § 52 Zif. 13 d der Straßenverkehrsordnung 1960 „Kurzparkzone“ mit Zusatztafel 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr – Parkdauer 90 Minuten – gebührenfrei – gekennzeichnet. Die Vorschriftszeichen sind bei der Ein- und Ausfahrt des Parkplatzes anzubringen.

#### **§ 6 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO bestraft.

#### **§ 7 Inkrafttreten der Verordnung**

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft bzw. mit deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Mag. Franz Arnold

Angeschlagen am: 30.05.2011  
Abgenommen am: 14.06.2011